

24.3.2. *Rechtserhebliche Tatsachen*

Rechtsnormen lassen Rechtsverhältnisse nicht unmittelbar zwischen den konkret Beteiligten entstehen. Rechtsverhältnisse entstehen vielmehr erst dann, wenn die in den Rechtsnormen genannten Voraussetzungen dafür erfüllt sind, wenn die Umstände eingetreten sind, an die die Rechtsnormen das Entstehen eines Rechtsverhältnisses knüpfen. Das gilt ebenso für die Veränderung und Beendigung von Rechtsverhältnissen. *£, e -;»л,*

Handlungen und -Ergebnis&er von deren Eintreten die Rechtsnorm 'das Entstehen, die Veränderung oder Beendigung von Rechtsverhältnissen abhängig macht, heißen rechtserhebliche Tatsachen.

An welche Handlungen der Menschen und an welche Ereignisse der sozialistische Staat in den von ihm erlassenen Rechtsnormen jeweils das Entstehen, Verändern oder Beenden von Rechtsverhältnissen knüpft, wird von den Aufgaben des sozialistischen Staates und seines Rechts bei der Verwirklichung der objektiven Gesetzmäßigkeit des Sozialismus bestimmt. Was als rechtserhebliche Tatsache für die Gestaltung von Rechtsverhältnissen in Betracht kommt, richtet sich nach der Aufgabe, die das betreffende Rechtsverhältnis im System der staatlichen Leitung der sozialistischen Gesellschaft zu erfüllen hat.

Arbeitsrechtsverhältnisse sollen z. B. die Arbeitsverhältnisse zwischen Werkträgern und Betrieb wirksam werden lassen. Der Werkträger wählt in Verwirklichung seines Grundrechts auf Arbeit, entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und seiner persönlichen Qualifikation seinen Arbeitsplatz aus. Andererseits muß der Betrieb als staatliche Organisationsform auf der Grundlage seines Planes der Arbeitsaufnahme zustimmen. Folglich ist für das Entstehen von Arbeitsrechtsverhältnissen in erster Linie das Vorliegen übereinstimmender Willenserklärungen, also eines Vertrages maßgebend.

Mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verpflichtet sich der Werkträger zur Tätigkeit in einem Betrieb. Er behält die Möglichkeit; seinen Arbeitsplatz später zu wechseln. Das soll grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Betrieb erfolgen. Folglich ist ein typischer *Beendigungsgrund* für ein Arbeitsrechtsverhältnis ebenfalls eine übereinstimmende Willenserklärung, der Aufhebungsvertrag.

Die Verhältnisse der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit dienen z. B. dem Schutz der Bürger, ihrer Gesundheit, ihres Vermögens sowie der Erziehung der Bürger zu Umsicht' und Rücksichtnahme gegenüber anderen Bürgern. Solche Rechtsverhältnisse entstehen infolge rechtswidrigen Verhaltens. Sie enden in der Regel, wenn der zum Schadenersatz Verpflichtete seiner Pflicht nachgekommen ist, d. h. den Schaden beglichen hat.

Schon die wenigen Beispiele zeigen, daß gleichartige Tatsachen für verschiedenartige Gestaltungswirkungen in bezug auf Rechtsverhältnisse rechtserheblich sein können. Rechtsverhältnisse können sowohl durch Vertrag begründet, verändert oder auch beendet werden. Der Tod eines Bürgers kann Rechtsverhältnisse zur Entstehung bringen, z. B. Erbverhältnisse, aber auch beenden, z. B. Arbeitsverhältnisse, eine Ehe usw.

Dabei gibt es Gruppen von rechtserheblichen Tatsachen, die vor allem für die eine oder andere Gestaltungswirkung von Bedeutung sind. Beispielsweise ist die Erfüllung des durch das Rechtsverhältnis geforderten Verhaltens ein typischer Beendigungsgrund, ebenso der bloße Zeitablauf, an den allerdings auch eine Veränderung geknüpft werden kann.

Oftmals sind *mehrere rechtserhebliche Tatsachen* miteinander kombiniert. Ein